

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Notrufverbindungen und Anpassung des Meldewesens bei öffentlichen Warnungen in Mobilfunknetzen

Berlin, 31.10.2025

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Notrufverbindungen und die Anpassung des Meldewesens bei öffentlichen Warnungen in Mobilfunknetzen (NotrufV) Stellung nehmen zu können. Die angestrebte Überarbeitung der NotrufV wird grundsätzlich begrüßt.

Die hohe Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit von Telekommunikationsdiensten ist in modernen Informationsgesellschaften von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen, eine leistungsfähige Verwaltung und Wirtschaft sowie für die Katastrophenbewältigung und die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Die Notrufmöglichkeit ist dabei ein essenzieller Bestandteil der kritischen Infrastruktur.

Die Branche begrüßt nachdrücklich die Aufnahme von Standortdaten, über die das für die Notrufverbindung genutzte Endgerät verfügt, in die verbindlichen Regelungen. Die Weiterleitung dieser endgeräteseitigen Standortinformationen ist notwendig, da die Genauigkeit der netzseitigen Standortinformation aufgrund des Funkzellenbereichs sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die nun verbindliche Vorgabe zur Übermittlung dieser Daten würde die Situation von Hilfeersuchenden, Notrufabfragestellen und weiteren Beteiligten erheblich verbessern. Dies ist insbesondere relevant, wenn eine netzseitige Ermittlung des Standortes des Endgerätes nicht möglich oder die netzseitig festgestellte Standortinformation wegen mangelnder Genauigkeit für die Notruflenkung ungeeignet ist. Die Nutzung dieser Daten schafft somit eine zusätzliche Rückfallebene.

Wir bitten um die nachfolgenden Anmerkungen und Klarstellungen aus Sicht der Branche zu berücksichtigen:

1. Anmerkungen zu § 1 Begriffsbestimmungen

In § 1 Nummer 6 wird die „Notrufcodierung“ definiert als die Nummer, die mindestens eine hexadezimale Ziffer enthält, die sich von den Ziffern 0 bis 9 unterscheidet, und mit der in öffentlichen Telekommunikationsnetzen ein Notrufanschluss adressiert wird.

Zwar vergibt die Bundesnetzagentur nach wie vor Notrufcodierungen mit den Ziffern CC (z. B. 89CC30) und veröffentlicht sie auch in dieser Weise, aber eingerichtet werden Notrufanschlüsse ohne Nutzung „überdekadischer“ Ziffern. Auch bei der Übergabe von Notrufen über Netzgrenzen werden solche Ziffern seit der Migration von Notrufanschlüssen auf „IP-Anschlüsse“ nicht mehr verwendet. Der sog. Seiteneinwahlschutz wird stattdessen mittels der (nicht anwählbaren) Verkehrslenkungsnummer 1982 realisiert. Insofern ist der Verweis auf „überdekadische“ Ziffern in der Begriffsbestimmung veraltet und schreibt diesen unnötigerweise obendrein für die Zukunft fest.

2. Gemeinsames Verständnis zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 (Angaben zum Standort des Endgerätes)

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Neufassung wird die Übermittlung von „**Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht**“ an die Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung gefordert.

Wir regen in der Begründung eine Klarstellung dahingehend an, dass die Formulierung „**Angaben zum Standort des Endgerätes**“ so zu verstehen ist, dass dies sowohl netzbasierte als auch endgeräteseitig erhobene Standortdaten sein können.

Die **zugrunde liegende Richtlinie (EU) 2018/1972** sieht die Bereitstellung von netzgestützten Standortinformationen und, soweit verfügbar, vom Mobilgerät gewonnenen Angaben zum Standort des Anrufers vor. Mit der Anpassung des Absatzes soll im nationalen Recht die verpflichtende Übermittlung der vom Mobilgerät gewonnenen Angaben zum Standort des Anrufers umgesetzt werden. Dies gilt, sofern das Endgerät über diese Informationen verfügt und sie übermittelt. Wir gehen daher davon aus, dass die Formulierung **technologieneutral** gefasst ist und diese Notwendigkeit abdeckt.

3. Klarstellung zum Inkrafttreten von § 3 Absatz 4 (Barrierefreiheit/Text in Echtzeit)

§ 3 Absatz 4 des Entwurfs legt fest, dass die Notrufverbindung **barrierefrei** nach Maßgabe des § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz herzustellen ist.

Die Begründung zum Entwurf weist darauf hin, dass durch diese Regelung klargestellt wird, dass die Notrufverbindung auch sämtliche Elemente umfasst, die für Menschen mit Behinderungen im Interesse der Barrierefreiheit vorgesehen sind, darunter „**Text in Echtzeit**“.

Mit Blick auf die technische Implementierung von „**Text in Echtzeit**“ (**Real-Time Text, RTT**) in den Leitstellen und Netzen bitten wir um die Klarstellung im Verordnungstext, dass die Anforderungen des § 3 Absatz 4 in Bezug auf RTT erst ab dem Jahr 2027 gelten können, nach einem umfangreichen Interoperabilitäts-Test.

4. Anmerkung zur Plausibilitätsprüfung in § 5 Absatz 1 Satz 3 (Notruflenkung) / § 5 Absatz 3

Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 ist die Verwendung von Standortdaten, die in tagesaktuellen Datenbanken gespeichert sind, oder die Verwendung von Standortdaten, über die das Endgerät verfügt, **zulässig**, sofern diese auf **Plausibilität überprüft wurden**. Diese Plausibilitätsprüfung dient laut Begründung dazu, die technisch nicht außer Acht zu lassende missbräuchliche Nutzung dieser Daten zu unterbinden und somit die Notrufabfragestellen zu entlasten.

Die Nutzung von Standortdaten, über die das Endgerät verfügt, zum Zweck der Notruflenkung begrüßen wir, auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch offenbleibt. Sie könnte in der TR Notruf adressiert werden.

Wir möchten anmerken, dass die **Plausibilitätsprüfung** nur anhand der dem Netzbetreiber oder Dienstanbieter **vorliegenden Daten** erfolgen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber nicht die Möglichkeit hat, die Validität von **endgeräteseitig** ermittelten Standortdaten umfassend zu

prüfen, da die zugrundeliegende Information vom Endgerät stammt. Konkretisiert werden könnte die Plausibilitätsprüfung auch in der TR Notruf.

5. Kritik am neuen § 7 (Beeinträchtigung von Notrufverbindungen)

Der neue § 7 sieht eine umfangreiche Informationspflicht bei Vorfällen, die erhebliche Auswirkungen auf Notrufverbindungen haben können, an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Bundesnetzagentur vor. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuellen politischen Ziels von **Bürokratieabbau** für die Branche **nicht nachvollziehbar**.

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sollen neue gesetzliche Regelungen so ausgestaltet sein, dass Vorschriften vereinfacht und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden (z. B. durch die Reduzierung von Informationspflichten). Stattdessen wird nun mit dem vorgelegten Entwurf eine neue Meldepflicht eingeführt. Der Verordnungsentwurf argumentiert zwar, dass für das Meldewesen nach § 7 **kein Aufwand** zu erwarten sei, da **bestehende Strukturen genutzt werden könnten**. Dennoch führt die Verpflichtung zur **unverzüglichen** und **vollständigen Information** über Beginn, Dauer und mögliche Auswirkungen eines Vorfalls zu zusätzlichem administrativem Aufwand, insbesondere da auch solche Meldestrukturen Richtung der Landesbehörden zu diesem Zweck bisher nicht bestehen. Die Meldewege müssten komplett neu aufgebaut und gepflegt werden. Hinzu kommt, dass die Meldungen wohl um ein Vielfaches aufwendiger werden als früher, weil Interaktionen zu erwarten sind. Außerdem müssen Prozesse implementiert werden, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen auch den passenden Ländern zugeordnet werden. Es besteht die Befürchtung, dass die neue Informationspflicht zu einer unkontrollierten Verbreitung von Hinweisen über Apps wie Katwarn oder NINA führen wird, die Störungen oder temporäre Nichterreichbarkeit des Notrufes zur Folge haben könnten. In der Vergangenheit wurden bspw. Meldungen über Störungen dort verbreitet, während das eigentliche Problem zu diesem Zeitpunkt bereits gelöst wurde. Mit der neu angedachten Informationspflicht ist zu befürchten, dass es noch häufiger zu solchen Fällen kommen wird. Denn schnelle Kommunikationswege innerhalb der Länder sind nicht vorhanden und die Meldung zur Behebung der Störung erreicht die relevanten Stellen nicht bzw. nur stark verzögert.

6. Anregung zur administrativen Vereinfachung des Meldewesens

Um die administrativen Auswirkungen des Meldewesens in § 7 wenigstens in Grenzen zu halten, möchten wir anregen, dass klargestellt wird, dass die Meldungen an ein **elektronisches zentrales Posteingangsfach** erfolgen sollen. An dieses elektronische zentrale Posteingangsfach könnten sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils anschließen. Ferner sollten etwaige Rückfragen von der BNetzA zunächst konsolidiert werden, bevor sie den Unternehmen übermittelt werden. **Im Referentenentwurf heißt es unter E.2 „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“, dass bestehende Strukturen genutzt werden können, während es in der Begründung zu § 7 heißt, dass es keine Überschneidung zum Meldeverfahren nach § 168 TKG geben soll. Dies ist offensichtlich ein Widerspruch.**

Unklar ist, ob auch ein solcher Vorfall bzw. eine solche Wartungsmaßnahme zu melden ist, die den Notruf über die Infrastruktur eines Netzbetreibers verhindert. Die Infrastruktur anderer Netzbetreiber erlaubt jedoch weiterhin das Absetzen des Notrufes. Als Beispiel sei hier eine Wartungsmaßnahme an einer Mobilfunkstation genannt, die den zeitweisen Ausfall dieser zur Folge hat. In der Regel steht die Infrastruktur der anderen Netzbetreiber für Notrufe zur Verfügung.

7. Kritik an der Befugnis der BNetzA, detaillierte Berichte anzufordern

Nicht nachvollziehbar ist der Regelungsvorschlag, wonach die BNetzA jetzt neu die Befugnis erhalten soll, **detaillierte Berichte** über den Vorfall und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu verlangen (§ 7 Absatz 4). Diese neue Anforderung ist das **Gegenteil von Bürokratieabbau** und es ist nicht ersichtlich, wieso neu ein Bedarf für detaillierte Berichte entstanden sein soll. Die Möglichkeit, neben der unverzüglichen Meldung eines Vorfalls nachträglich einen detaillierten Bericht zu fordern, erhöht den Verwaltungsaufwand für die verpflichteten Unternehmen erheblich. Es ist zudem nicht ersichtlich, weshalb eine solche Notwendigkeit neu entstanden sein soll. Zudem ist der Branche nicht bekannt, dass die BNetzA in der Vergangenheit auf Rückfragen zu Vorfällen nicht die erbetenen Informationen erhalten hat.

8. Betreiberauswahl (Call by Call)

In § 5 (3) heißt es:

„(3) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“, der andere Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. **Dies gilt nicht für das Voranstellen von Kennzahlen zur Betreiberauswahl.**“

Die Betreiberauswahl (Call by Call) wurde zwischenzeitlich im Einvernehmen mit allen Marktteilnehmern eingestellt (siehe Amtsblatt-Verfügung 87/2025).. Der Satz ist somit ersatzlos zu streichen.

9. Fehlende Berücksichtigung nomadischer Dienste

Die internetbasierten, in der Cloud gehosteten, nummerngebundenen und netzunabhängigen („nomadischen“) Kommunikationsdienste unterscheiden sich wesentlich von herkömmlichen Festnetz- und Mobilfunkdiensten, da die Nutzer solcher Dienste häufig keinen bestimmten (festen) Standort haben und die Architektur dieser Dienste unabhängig vom zugrunde liegenden Telekommunikationsnetz ist. Dies hat zur Folge, dass bei der Weiterleitung von Notrufen keine Netzdaten (Standortdaten) zur Verfügung stehen. Diese technischen Besonderheiten nomadischer Dienste erfordern eine gesonderte und spezifische Behandlung in dem Entwurf der TR-Notruf sowie in der NotrufV, da nur so die Unterschiede zwischen nomadischen Diensten und „normalen“ Festnetz- und Mobilfunkdiensten adäquat abgebildet werden können. Darüber hinaus sollte die TR-Notruf und die NotrufV die Einführung einer Struktur ortsunabhängiger Notrufabfragestellen ermöglichen. Ortsunabhängige Notrufabfragestellen sollten zentrale Anlaufstelle für Notrufe von nomadischen Diensten sein können. Sie sollten darüber hinaus generell auch als Fallback-Lösung in Fällen zur Verfügung stehen, in denen bei einem Notruf keine ausreichenden Standortdaten vorhanden sind.



ANGA Der Breitbandverband e.V., Wallstraße 58, 10179 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, E-Mail: info@anga.de

Bitkom e.V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 0228 / 909045-0, E-Mail: info@buglas.de

eco Verband der Internetwirtschaft e.V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2021567-0, E-Mail: berlin@eco.de

VATM Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V., Reinhardtstraße 31, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, E-Mail: vatm@vatm.de